

12.03.04

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 11. März 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/2676 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
– Drucksache 15/1471 –**

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 1 werden in dem neuen § 77 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„Die anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Das Präsidium ist bei der Hinzuziehung der ständigen Beisitzer aus der Rechtsanwaltschaft an die Vorschlagslisten gebunden, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufstellt. Bestehen im Zuständigkeitsbereich des Dienstgerichts mehrere Rechtsanwaltskammern, soll die Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Das Präsidium bestimmt die erforderliche Zahl von anwaltlichen Mitgliedern.

Fristablauf: 02.04.04

Erster Durchgang: 186/03

Die Vorschlagslisten müssen mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwälten enthalten. Das weitere Verfahren zur Bestellung der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichtes bestimmt sich nach Landesrecht.“